

Philharmonischer Chor Waiblingen e. V.

Satzung

Fassung vom 15. Januar 2020

Hinweis: Im Text wird auf eine geschlechterspezifische Trennung bzw. auf männlich-weibliche Doppelformen zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1885 gegründete Verein, vormals „Männergesangverein Waiblingen“, führt den Namen „Philharmonischer Chor Waiblingen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Waiblingen. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs und des kulturellen Lebens. Dazu finden regelmäßig Chorproben statt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. singenden (aktiven) Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede Person werden. Die Aufnahme erfolgt bei aktiven Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Chorleiter nach dem Besuch von mehreren Chorproben.
2. Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Sängerversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Zur Betreuung der Mitglieder erhebt der Verein beim Eintritt personenbezogene Daten, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Für den Umgang mit den Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten und nutzen darf. Diese dürfen grundsätzlich nur intern und zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben hat und den er entsprechend dieser Satzung verfolgt. Die Mitgliederdaten des Vereins sind nicht automatisch auch Daten des Dachverbandes, dem der Verein angehört. Vielmehr ist der Dachverband datenschutzrechtlich wie eine „fremde“ Stelle zu behandeln. Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder dürfen diesem nur zur Verfügung gestellt werden, wenn damit eine Aufgabe erfüllt wird, die letztlich auch im berechtigten Interesse des Philharmonischen Chores Waiblingen e.V. liegt. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn nach dem Austritt eines Mitgliedes nicht mehr mit Rückfragen wegen der erloschenen Mitgliedschaft gerechnet werden muss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Philharmonischen Chores und an den Mitgliederversammlungen, aktive Mitglieder auch an den Sängerversammlungen (§ 17) teilzunehmen. Allen Mitgliedern steht in den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht und das Wahlrecht zu.
2. Alle Mitglieder haben die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Die aktiven Mitglieder sind aufgefordert an den Chorproben und Aufführungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen seine satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht hiergegen die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres vom Finanzverwalter per Lastschrift eingezogen wird. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, vergeblicher, schriftlicher Mahnung können sie gemäß § 6 Absatz 2 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzverwalter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) 3 – 5 Beisitzern.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit und bei den Sängervereinigungen wahr.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einsetzen. Scheiden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus, so muss binnen 2 Monaten eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder einem von ihm bestellten Unterausschuss übertragen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln nach Außen. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen so oft es die laufenden Geschäfte erfordern; sie müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stehen bei einem Beschlussantrag jedoch mehrere Alternativen zur Abstimmung, gilt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

§ 11 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit verpflichtet. Dem Chorleiter obliegt die gesamte musikalische Leitung. Die Planung der Konzerte und die dabei zur Aufführung kommenden Werke erfolgt durch ihn im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Der Finanzverwalter

1. Der Finanzverwalter hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Ferner verwaltet er das Vereinsvermögen. Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
2. Der Finanzverwalter wird im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestelltes Mitglied vertreten.

§ 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen an und führt außerdem auch Protokoll über sonstige Ereignisse im Vereinsleben. Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestelltes Mitglied vertreten.

§ 14 Notenwarte

Die Notenwarte führen ein Verzeichnis über die vorhandenen Musikalien, überwachen deren Benutzung seitens der Mitglieder und sorgen für die Aufbewahrung.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens ein Mal jährlich einberufen werden. Sie soll jeweils im 1. Viertel des laufenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. In diesem Falle muss der Vorstand diesem Ersuchen binnen 3 Wochen stattgeben.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden schriftlich, z. B. in den Chornachrichten, in der örtlichen Tagespresse, dem amtlichen Mitteilungsblatt und/oder per E-Mail erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung. Er muss geheime Abstimmung anordnen, wenn dies mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen jedoch mehrere Alternativen zur Abstimmung oder stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das Geschäftsjahr,
 - b) Bericht des Schriftführers,
 - c) Bericht des Finanzverwalters,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Finanzverwalters,
 - e) anstehende Neuwahlen,
 - f) Verabschiedung des Jahresprogramms,
 - g) Verschiedenes.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die ihr zugeleiteten Anträge, Vorschläge und Beschwerden der Mitglieder.
Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein.
 - d) die Auflösung des Vereins.

§ 17 Die Sängerversammlung

Die Sängerversammlung besteht aus den anwesenden aktiven Mitgliedern. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen jedoch mehrere Alternativen zur Abstimmung, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie wird vom Vorsitzenden formlos einberufen.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung des Vereins obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Rechnungsprüfern. Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung der Richtigkeit der Belege und Rechnungen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr berufen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einsetzen.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine zu diesem Zweck nach § 15 Abs. 3 einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf, wenn seine Mitgliederzahl unter 7 herabsinkt oder wenn die Auflösung durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Mit der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Die Liquidation wird durch einen von der letzten Mitgliederversammlung zu bestellenden Verwaltungsrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, durchgeführt.
3. Das Vereinsvermögen wird nicht auseinandergesetzt. Es fällt der Stadt Waiblingen zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2020 beschlossen. Damit erlischt die in der Mitgliederversammlung vom 08. November 2017 beschlossene Satzung mit allen nachfolgenden Änderungen.

-/-